

SATZUNG

des Vereins Kölner Strafverteidiger e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kölner Strafverteidiger“, nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“, und hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zielsetzung

(1) Unabhängige, qualifizierte und verantwortungsvolle Strafverteidigung ist ein Gebot und gleichzeitig ein Garant des Rechtsstaates. Dies zu sichern sowie die Interessen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln tätigen Strafverteidiger im besonderen zu fördern, ist der Zweck des Vereins. Damit soll das demokratische Rechtsverständnis und die Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien gefördert werden. Der Verein versteht sich als Sprachrohr und Qualitätsmotor der vom Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln aus betriebenen Strafverteidigung und soll zudem besonders die Kommunikation der Verteidiger untereinander stärken.

(2) Der Verein sucht diese Ziele u.a. mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- a) Pflege der Kontakte zu allen in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen
- b) Pflege der Umgangsformen untereinander sowie der Förderung beanstandungsfreier Strafverteidigung unter besonderer Berücksichtigung des Berufsrechts der Rechtsanwälte
- c) Aus- und Fortbildung von Strafverteidigern sowie sonstige Veranstaltungen zum Strafrecht und zur Strafverteidigung sowie zu allen damit im Zusammenhang stehenden aktuellen (und auch rechtspolitischen) Themen
- d) Stellungnahmen zu Gesetzgebungs- und sonstigen rechtspolitischen Vorhaben
- e) Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Strafverteidigung und des Strafrechts tätigen Verbänden, Organisationen und Institutionen
- f) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins
- g) wissenschaftliche Veröffentlichungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Betrieb findet nicht statt. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinn oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf einen Vermögensanteil. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln zugelassene Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, die/der sich den besonderen Aufgaben des Verteidigers in Strafsachen und den Anforderungen an diesen Beruf verpflichtet fühlt sowie jede / jeder in der Strafrechtspflege tätige Hochschullehrer(in) der Rechte der Universitäten aus dem Kammerbezirk werden.

(2) Ehrenmitglied des Vereins kann durch Vorschlag aus der Mitte der Mitglieder nach Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen jeder werden, der sich Verdienste um das Strafrecht, die Ausbildung der Strafverteidiger, den Erhalt des Rechtsstaats oder auch um die Rechtspflege im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln im besonderen erworben hat.

(3) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sowie jeder Hochschullehrer und jede Hochschullehrerin der Rechte werden, die / der die Zielsetzung des Vereins zu fördern bereit ist.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheiden zwei Vorstandsmitglieder. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dieser dem Vorstand zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer Ablehnung Gründe bekanntzugeben.

(5) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Bei einem Kammerwechsel wird ein Beschluß des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste herbeigeführt; auf Antrag kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluß in eine außerordentliche überführt werden.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens zwanzig Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in), den Kassenprüfern und den Fachbereichssprechern als Beisitzern.

(2) Die Ämter als Kassenprüfer, Schatzmeister oder Vorsitzender schließen einander jeweils aus.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter entweder die/der Vorsitzende, oder die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Schatzmeister(in).

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird zunächst ein kommissarischer Nachfolger durch den übrigen Vorstand bestimmt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann eine Nachwahl abzuhalten. Verbleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes mehr als zwei Jahre, stellt sich das nachgerückte Vorstandsmitglied dort zur Wiederwahl. Wenn bis zur nächsten tur-

nusmäßigen Neuwahl weniger als zwei volle Jahre verbleiben, so bleibt das nachgewählte Vorstandsmitglied auch die folgende Wahlperiode im Amt.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein außerordentliches oder Ehrenmitglied, soweit dieses Verteidiger im Sinne von § 138 Abs. 1 StPO, § 392 AO oder § 139 StPO sein kann – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen grundsätzlich per email (in Ausnahmefällen schriftlich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per email bekanntgegebene Adresse, bzw. email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Fachausschüsse

Die Organe des Vereins setzen für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse ein. Die Sprecher der jeweiligen Ausschüsse sind Vorstandsmitglieder, welche auf einer Mitgliederversammlung zu wählen, bzw. bei vorläufiger Arbeitsaufnahme des Ausschusses dort nach Maßgabe des § 8 zu bestätigen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder – wenn auch eine solche nicht mehr besteht - an die Universität zu Köln. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) *gegenstandslos – vom Abdruck wurde abgesehen*

(2) *vom Abdruck wurde abgesehen*

Köln, den 30.10.2002